SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Ausstellungsdatum: 2005-07-11 Überarbeitet: 2022-04-20 Druckdatum: 21.02.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens als nachgeschalteter Anwender

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:

Bio Meral

Sanitärreiniger Sauer

REACH-Registrierungsnr.: nicht relevant (Gemisch)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Gewerbliche Verwendung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

BEH - Hygiene & Reinigungsprodukte

Brand-Ex Feuerschutz GmbH

Ared Straße 40 B1

A-2544 Leobersdorf

+43(0)660 / 100 67 67

E-Mail: E-Mail: hygiene@brand-ex.at

Nationaler Kontakt:

Abteilung QM

Telefon; +43 664 121 57 58

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar.

Mo – Do 08:00-16:00 und Fr 08:00-12:00

1.4. Notrufnummer:

Giftnotzentrale			
Land	**Name**	**Postleitzahl/Ort**	**Telefon**
Österreich	**Vergiftungsinformationszentrale**	**Wien**	**+43 1 406 43 43**

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weise
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt
Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EU-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

– **Piktogramm:**

GHS07

– **Signalwort:** Achtung

– **Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung:**
Natriumlaurylethersulfat

– **Gefahrenhinweise:**
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

– **Sicherheitshinweise:**
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

– **Weitere Kennzeichnungselemente:**
entfallen

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff eingestuft werden können.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

– **Beschreibung:**
Gemisch aus organischen und anorganischen Säuren mit nichtionogenen und anionischen Tensiden mit nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

– **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Phosphorsäure 60 - 85%	CAS-Nr.: 7664-38-2	<1,00	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1 / H314	
PLANTACARE Zuckertensid	CAS-Nr.: 110615-47-9	<1,00	Eye Dam. 1 / H318 Skin Irrit. 2 / H315	
Isotridecanol, ethoxyliert	CAS-Nr.: 69011-36-5	<1,00	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318	

Hinweis:
Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

– **Nach Einatmen:**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

– **Nach Hautkontakt:**
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag Arzt aufsuchen. Verschmutzte und/oder durchtränkte Kleidung sofort ausziehen.

– **Nach Augenkontakt:**
Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

– **Nach Verschlucken:**
Sofort Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen! Sofort Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Bio Meral selbst ist als nicht brennbare Flüssigkeit eingestuft.

5.1. Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

– **Geeignete Löschmittel:**
CO_2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.
Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

– **Aus Sicherheitsgründen Ungeeignete Löschmittel:**
Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: je nach Umgebungsbrand

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

– **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:**
Je nach Umgebungsbrand bei Bedarf: Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Dampf nicht einatmen. Berührung mit der Haut, Kleidung und Augen vermeiden. Staubbildung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser und Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methode und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geringe Mengen mit viel Wasser wegspülen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Unfallstelle sorgfältig mit warmem Wasser säubern.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Informationen zur sicheren Handhabung: siehe Abschnitt 7.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

– **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung:**
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

– **Spezifische Hinweise/Angaben:**
Die richtige Handhabung des Reinigungsmittels berücksichtigen.

– **Fernhalten von:**
(Starken) Laugen und Oxidationsmitteln.

– **Allgemeine Hygienemaßnahmen:**
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, Hände waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas, Dampf, Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

– **Angaben zu den Lagerbedingungen:**
Behälter dicht geschlossen halten. Trocken lagern. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Frost schützen.

– **Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**
Säurebeständigen Fußboden vorsehen. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
Nicht geeignetes Behältermaterial: Aluminium
In Chrom-Nickel-Stahl- oder säurefesten Kunststofftanks unbeschränkt lagerfähig. Nicht in Behältern aus Normalstahl oder Aluminium aufbewahren. Bei extremer Kälte ist Kristallisation möglich. Durch Kristallisation und Aufschmelzen wird die Phosphorsäure in ihrer Qualität nicht verändert.

Zusammenlagerungshinweise:
Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.
Nicht zusammen mit Laugen oder Oxidationsmitteln lagern.
Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Lagerklasse: entfällt

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur entsprechend der Gebrauchsanweisung verwenden.
Mischungsdaten laut Etikett.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

– **Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz:**

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Arbeitsstoff	**CAS-Nr.**	**Identifikator**	**SMW [ppm]**	**SMW [mg/m³]**	**KZW [ppm]**	**KZW [mg/m³]**	**Mow [ppm]**	**Mow [mg/m3]**	**Quelle**
Phosphorsäure	7664-38-2	MAK		1		2			

Hinweis:
Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

– **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

– **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Generelle Lüftung.

– **Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung:**

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille. Augendusche für den Notfall bereithalten.

Hautschutz

- **Handschutz:**

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

- **Handschuhmaterial:**

Auswahl des Handschuhmaterials nach Bedarf. Die Beständigkeit des Handschuhmaterials muss vor dem Einsatz überprüft werden. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Handschuhmaterial: Naturkautschuk (Latex), Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Handschuhe aus PVC.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

- **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- **Körperschutz:**

Geeignete Arbeitsschutzkleidung in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen und tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung oder bei Bildung von Dämpfen/Aerosolen geeigneten Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	rot

Geruch	charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	2 bei 10 g/L H_2O (bei 20°C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	41,1°C
Siedebeginn und Siedebereich	> 100°C
Flammpunkt	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	
- Untere Explosionsgrenze (UEG)	keine
- Obere Explosionsgrenze (OEG)	keine

Dampfdruck	> 22 hPa bei 20°C
Dichte	1,020-1,030 g/cm³ bei 20°C mittels Aerometer
Dampfdichte	Keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	
- Wasserlöslichkeit	In jedem Verhältnis mit Wasser mischbar.
Verteilungskoeffizient	
- n-Octanol/Wasser (log KOW)	nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	11-12 sec mittels DIN-4-Becher
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2. Sonstige Angaben

Soweit erforderlich sind sonstige physikalische und chemische Kenngrößen in diesem Abschnitt angegeben. Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil (keine Zersetzung), wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit (starken) Laugen. Reaktionen mit Metallen (wie z.B. Aluminium) unter Bildung von Wasserstoff.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze/Kälte, extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

(Starke) Laugen. (Starke) Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren:
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).
Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität
Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Phosphorsäure	7664-38-2	oral	LD50	1530 mg/kg	Ratte
Phosphorsäure	7664-38-2	dermal	LD50	2740 mg/kg	Kaninchen

Hinweis:
Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

– **Reiz- und Ätzwirkung:**
Leichte Reizwirkung auf Haut und Augen. Ist nicht als hautätzend einzustufen.

– **Sensibilisierende Wirkungen:**
Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

– **Krebserzeugende Wirkungen:**
Ist nicht als karzinogen einzustufen.

– **Reproduktionstoxische Wirkungen:**
Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

– **Keimzellmutagene Wirkungen:**
Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

– **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

– **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

– **Aspirationsgefahr:**
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Exposi-tionsdauer
Phosphorsäure	7664-38-2	EC50	>100 mg/l	Daphnia magna	ECHA	48 h
Phosphorsäure	7664-38-2	ErC50	>100 mg/l	Alge (Desmodesmus subspicatus)	ECHA	72 h
Phosphorsäure	7664-38-2	LC50	3 – 3,25 mg/l	Bl. Sonnenbarsch (Lepomis macrochirus)	ECHA	96 h

Hinweis:
Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung:
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:
Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser oder in Gewässer gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

– **Biologische Abbaubarkeit:**
Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen (z.B.: geeignete Deponie oder Verbrennungsanlage).

– **Für die Abfallbehandlung relevante Angaben:**
Geeignete Behandlungen nach der Neutralisation: Chemisch-physikalische,
Nicht geeignete Behandlungen: Thermische und Biologische Behandlung, Deponierung

– **Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben:**
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nach der Neutralisation ist eine Entsorgung in die Kläranlage über die Kanalisation möglich. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere kommunale Anweisungen einholen.

– **Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen:**

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel	
Entsorgung:	Gemäß den behördlichen Vorschriften; Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.
Reinigungsmittel:	Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

– **Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):**
Abfallverzeichnis:
Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

Abfallschlüssel Produkt	
52103	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen (zB Beizen, Ionenaustauschereluate)

ABSCHINTT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer **ADR, IMDG, IATA**	Kein ADR-Gut
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)	
14.3. Transportgefahrenklasse	
ADR	
Klasse	

Gefahrzettel	
IMDG, IATA	
Class	
Label	
14.4. Verpackungsgruppe	
14.5. Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
Marine pollutant:	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Kemler-Zahl	
EMS-Nummer:	
Segregation groups	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC Code	Nicht anwendbar.
14.8. Transport/weitere Angaben	
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	
Beförderungskategorie	
Tunnelbeschränkungscode	
IMDG	
Limited quantities (LQ)	
UN "Model Regulation"	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

– **EU-Vorschriften:**

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien** festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte Anfrage oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

– **Nationale Vorschriften:**

Klassifizierung nach VbF: entfällt
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

– **Weitere relevante Vorschriften:**

Zu beachten sind die Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes (Österreich) und die zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

– **Änderungen gegenüber der letzten Version:** Aktualisierung

– **Abkürzungen:**

Abkürzung	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute tox.	Akute Toxizität (oral)
ADN	Accord eropéen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter,siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
H-Sätze	Hazard Statements („Gefahrenhinweise“)
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) fort he air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration, 50
LD50	Lethal Dose, 50%
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510 (Europa)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
P-Sätze	Precautionary Statements („Sicherheitshinweise“)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concentrat le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Europa)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

– **Literaturangaben und Datenquellen:**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

– **Einstufungsverfahren:**

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

– **Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 bis 15 angegeben):**

Gefahrenhinweise:	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

– **Weitere Informationen:**

Die Ausstellung und Ausfolgung dieses Sicherheitsdatenblattes ist nach EG-Richtlinien und Österreichischem Chemikalien-Gesetz durch Vorliegen einer gefährlichen Zubereitung vorgesehen. Die Abgabe dieses Blattes erfolgt im Rahmen unseres Kundenservices. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragsähnliches Rechtsverhältnis.
Im **Ingestitionsfall** kontaktieren Sie bitte die **Vergiftungsinformationszentrale** (Österreich) unter **+43 1 406 43 43** und legen Sie dieses SDB vor.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hebt alle anderslautenden Angaben in Beschreibungen und Merkblättern sowie Sicherheitsdatenblättern früheren Datums auf.
Die Firma Brand-Ex GmbH haftet aufgrund der Zertifizierung nach ISO 9001 (und ISO 14001) für die sachgemäße Anlieferung und nicht für die Anwendung und die daraus resultierenden Fehler.

Eine entsprechende **Anwendungsschulung** kann nach Rücksprache mit dem Vertreter der Firma Brand-Ex GmbH durchgeführt werden.

Die angegebenen Daten entsprechen den Prüfungen unmittelbar nach der Produktion. Eventuelle Abweichungen ergeben sich aus dem Transport, Erwärmung über 30°C bzw. Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, Erschütterungen und chem. Nachreaktionen.
Abweichungen von bis zu 10% der angegebenen Werte sind durch das breite Spektrum zulässig und verändern nicht den Charakter, die Anwendung und den Chemismus des gelieferten Produktes.

REACH-Information:

Die enthaltenen Stoffe sind/werden von unseren Rohstofflieferanten (vor)registriert.
Die vom Hersteller zubereiteten Gemische (Gemischkonzentrate/chemischen Erzeugnisse) sind rein österreichische Erzeugnisse, es verbleibt daher die Wertschöpfung in Österreich.